

Abschrift

Aktenzeichen:

1 S 115/16

4 C 59/14 AG Rockenhausen



Landgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Anspruch aus Versicherungsvertrag

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Präsidenten des Landgerichts

[] die Richterin am Landgericht []

und die RichterIn []

am 19.03.2018 auf

Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2018 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Rockenhausen vom 27.07.2016 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.512,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger macht einen Anspruch auf Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 3.818,23 € aus einem Verkehrsunfall sowie 6 € Mahngebühren und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 € geltend.

Zwischen den Parteien besteht ein Vollkaskoversicherungsvertrag für das Fahrzeug BMW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einer Selbstbeteiligung des Klägers in Höhe von 300 €.

Die Allgemeinen Bedingungen für die KfZ-Versicherung (AKB) mobil Komfort, Stand 01.08.2010 enthalten in A 2. 17. 1 folgende Regelung:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.“

Am 21.06.2012 um 9.45 Uhr kam es zu einem Unfall des klägerischen Fahrzeuges. Der verunfallte PKW wurde durch das KfZ Sachverständigenbüro [REDACTED] begutachtet. Dieses Gutachten wies als notwendige Reparaturarbeiten und Reparaturkosten einen Betrag von 6.751,70 € brutto aus.

Entsprechend dem Gutachten wurde der PKW durch das Autohaus [REDACTED] in Kaiserslautern repariert und Instandgesetzt, wodurch Reparaturkosten in Höhe von 6.971,31 € brutto ent-

standen sind.

Eine Fahrwerksvermessung erfolgte erst nach der Reparatur. Vor der Reparatur wurden keine Lichtbilder gefertigt, die beschädigten Teile wurden zwischenzeitlich entsorgt.

Der Kläger nahm nach dem Unfall zunächst den Unfallgegner in Anspruch. Nachdem sich der Prozess über lange Zeit hinzog, nahm der Kläger die Beklagte als Kaskoversicherung in Anspruch.

Die Beklagte zahlte außergerichtlich an den Kläger 3.153,08 €. Weitere Zahlungen erfolgten trotz mehrfacher Aufforderung und Fristsetzung bis zum 31.07.2013 nicht. Dem Kläger entstanden dadurch außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 €.

Nachdem der Kläger in Höhe der von der Beklagten noch nicht beglichenen Reparaturkosten an das Autohaus [REDACTED] keine Zahlung mehr leistete, verklagte dieses den Kläger beim Amtsgericht Kaiserslautern auf Zahlung der noch offenstehenden Rechnung. Im dortigen Verfahren verkündete der Kläger der Beklagten den Streit, die daraufhin dem Rechtsstreit auf Seiten des jetzigen Klägers beitrug. Das Amtsgericht verurteilte den jetzigen Kläger sodann zur Zahlung von 3141,64 €. In dem Urteil wurde festgestellt, dass der vom Autohaus [REDACTED] vorgenommene Reparaturweg und der Reparaturumfang, insbesondere auch die Behebung des Achsschadens, bis auf eine Summe von 9,61 € netto (11,44 € brutto) berechtigt gewesen sei. Zur näheren Begründung wird auf das Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 21.05.2015, Az: 2 C 1285/14 Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, dass die AKB nicht Vertragsbestandteil geworden seien. Er habe lediglich einen Nachtrag zum Versicherungsvertrag erhalten. Der ursprüngliche Versicherungsschein sowie die dazugehörigen AKB seien ihm gar nicht übergeben worden. Er bestreitet das Verfahren der Beklagten zur Ausfertigung des Versicherungsscheines mit Nichtwissen. Der Kläger ist der Ansicht, der Versicherungsanspruch würde sich bereits aus der vorläufigen Deckungszusage ergeben. Dieses stelle ein eigenständiges Versicherungsverhältnis dar. Die Durchführung des Sachverständigenverfahrens sei nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges nicht mehr möglich. Auch seien die vom Autohaus [REDACTED] in Rechnung gestellten Kosten in voller Höhe zur Reparatur seines Wagens erforderlich gewesen. Insbesondere sei auch die Achserneuerung erforderlich gewesen.

Die Beklagte trägt vor, dass dem Kläger die AKB 2008 bei Vertragsschluss übergeben worden seien. Mit der elektronischen Erfassung des Versicherungsantrages im Computersystem der Beklagten würde der Versicherungsschein mit den AKB übersandt. Dies geschehe in einer vollautomatisierten Poststraße. Ein Fehler in der Poststraße sei bisher nicht aufgetreten. Ferner seien die

Reparaturkosten nur in Höhe von 2.901,75 € netto bzw. 3.463,08 € brutto erforderlich gewesen und daher nur in dieser Höhe zu erstatten gewesen. Insbesondere sei einer Erneuerung der Achsteile nicht erforderlich gewesen. Zudem sei vor der Einleitung der Klage gemäß der AKB zwingend ein Sachverständigenverfahren durchzuführen, was anhand der vorhandenen Lichtbilder auch noch durchgeführt werden könne. Die Deckungskarte diene dagegen ausschließlich dem Zweck, die Fahrzeugzulassung zu ermöglichen, sodass der Versicherungsschutz mit der Zulassung enden würde. Spätestens mit der Annahme des Versicherungsvertrages würde der vorläufige Schutz der Deckungszusage entfallen.

Mit Urteil vom 04.10.2016, dem Kläger zugestellt am 02.08.2016, hat das Amtsgericht Rockenhausen die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, dass die zulässige Klage unbegründet sei. Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen fälligen Anspruch auf Leistungen aus dem Vollkaskoversicherungsvertrag. Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs stünde A. 2.17.1 der AKB entgegen. Die AKB seien Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrages, da diese wirksam in den Vertrag mit einbezogen worden seien. Denn unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles habe das Gericht keine Zweifel daran, dass der Kläger die AKB erhalten habe. Denn so habe der Kläger bereits selbst nicht vorgetragen, dass er vor Klageerhebung moniert habe, dass er vertragsnotwendige Unterlagen wie den Versicherungsschein und die AKB nicht erhalten habe. Auch sei bei den monatlichen Abbuchungen nie moniert worden, dass diese ohne Erhalt des Versicherungsscheins erfolgten. Zudem habe der Kläger auch nicht bestritten, dass ihm die AKB bereits vor Vertragsschluss durch bereits zuvor abgeschlossene Versicherungsverhältnisse vorlagen. Der Anspruch sei mangels Durchführung des von A. 2.17.1 der AKB geforderten Sachverständigenverfahrens auch nicht fällig. Entgegen der Auffassung des Klägers stünde auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Durchführung des Sachverständigenverfahrens weiterhin möglich sei. So komme der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten vom 09.09.2016 zu dem Ergebnis, dass ein Sachverständigenverfahren weiterhin möglich sei. Denn anhand der Lichtbilder könnten mehrere Sachverständige eine Beurteilung zur Schadenshöhe abgeben. In der mündlichen Verhandlung habe der Sachverständige nachvollziehbar erläutert, dass in der Regel auch mit 5 Lichtbildern ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden könne, auch wenn die Gefahr bestünde, dass dieses nicht das richtige Ergebnis erziele. Auf die weiteren rechtlichen Erwägungen und tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit Schriftsatz vom 30.08.2016, eingegangen bei Gericht am 31.08.2016, hat der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Rockenhausen vom 27.07.2016 Berufung eingelegt. Diese hat er mit Schriftsatz vom 03.11.2016, eingegangen bei Gericht am selben Tag, begründet. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3.824,23 € sowie 413,64 € außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten weiter. Zur Begründung seiner Berufung trägt er vor, dass das angefochtene Urteil abzuändern sei, weil nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigten. Zudem beruhe das Urteil auf einer Rechtsverletzung. Die Überzeugungsbildung des Gerichts missachte die Beweisgrundsätze des § 286 ZPO. Das Amtsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, die AKB seien wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Die Überzeugungsbildung des Gerichts sei insoweit nicht nachvollziehbar, da die Versicherungsbedingungen bei Vertragsschluss nicht vorgelegen haben und die Feststellung ohne tragbare Grundlage erfolgt sei. Dass die Versicherungsbedingungen bei Vertragsschluss nicht vorgelegen haben, sei entgegen der Ansicht des Amtsgerichts auch nicht unstrittig gewesen. Das Amtsgericht habe insoweit übersehen, dass der Versicherungsschutz telefonisch beantragt worden sei. Auch verkenne das Amtsgericht, dass die vorläufige Deckungszusage so lange gelte, bis der Versicherungsvertrag nachvollziehbar und wirksam materiell zustande gekommen sei. Auch sei die Durchführung des Schiedsverfahrens nicht mehr möglich, da weder die Teile gesichert worden seien, noch eine ausreichende fotografische Dokumentation vorliege. Allein eine Beweisaufnahme durch Zeugen sei insoweit möglich, was jedoch bereits in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Kaiserslautern geschehen sei. Auch die Feststellungen bezüglich der Möglichkeit der Durchführung eines Sachverständigenverfahrens seien fehlerhaft, da die Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] im hiesigen Verfahren denen im Verfahren vor dem AG Kaiserslautern, Az. 2 C 1285/14 widersprechen würden, da er dort ausgeführt habe, dass anhand der Bilder nicht erkennbar sei, welche Schäden an der Achse festgestellt worden seien. Schließlich verstieß die in A. 2. 17.1 AKB 2008 enthaltene Regelung auch gegen den seit 2016 geltenden § 309 Nr. 14 BGB und sei daher unwirksam. Diese geänderte Rechtslage sei vom Gericht von Amts wegen zu beachten.

Die Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Rockenhausen vom 27.07.2016 (Az. 4 C 59/14) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.824,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.8.2013 sowie weitere 413,64 € nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit

1.8.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft sich die Berufungsbeklagte auf das erstinstanzliche Urteil sowie ihr erstinstanzliches Vorbringen. Das Amtsgericht gehe zu Recht davon aus, dass zwischen den Parteien ein regulärer Vollkaskoversicherungsvertrag zustande gekommen sei, zumal er sich auch zu Beginn des Verfahrens nicht auf die vorläufige Deckungszusage bezogen habe. Ohne die Einbeziehung der Kraftfahrzeugbedingungen bestünde gar kein Vertrag, da sich aus diesen erst die Anspruchsgrundlage ergebe. Aufgrund der Umstände, sei die Behauptung des Klägers, er habe die AKB nicht erhalten als reine Schutzbehauptung zu werten, zumal ihm die AKB bekannt gewesen seien. Auch seien die Angaben des Sachverständigen im Verfahren vor dem Amtsgericht Kaiserslautern nicht widersprüchlich zu denen im hiesigen Verfahren. Denn dort habe der Sachverständige lediglich angegeben, dass anhand der Fotografien im nicht mehr nachzuvollziehen sei, um welche Art der Achsbeschädigung es sich handele. Schließlich verstoße A. 2.17.1. der AKB 2008 auch nicht gegen § 309 Nr. 14 BGB. Die Rückwirkung einer Gesetzesänderung sei ausgeschlossen. Dies erfordere bereits die Rechtssicherheit. Der Rechtsstreit sei daher entsprechend der am 21.06.2012 bestehenden Gesetzeslage zu entscheiden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klausel jedoch wirksam gewesen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 511, 517, 519 f. ZPO), hat in der Sache aber nur in Höhe eines Betrages von 3.512,79 € sowie der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten Erfolg.

1.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich in Höhe eines Betrages von 3.506,79 € aus A. 2.7.1 der auf den zwischen den Parteien bestehenden Vollkaskoversicherungsvertrag anzuwendenden AKB.

Zwischen den Parteien ist ein Vollkaskoversicherungsvertrag zustande gekommen. Dies steht bereits aufgrund der Bindungswirkung des Tatbestandes des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 314 S. 1 ZPO unstreitig fest, da ein Tatbestandsberichtigungsantrag insoweit nicht gestellt worden ist.

Auch lagen die Voraussetzungen eines Anspruchs aus dem Vollkaskoversicherungsvertrag vor. Nach A. 2.7.1 der AKB besteht im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeuges ein Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur erforderlichen Kosten. A. 2.7.1. der AKB der Beklagten ist auf den vorliegenden Vertrag anwendbar und zwar selbst dann, wenn die AKB der Beklagten nicht gemäß § 305 Abs. 2 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind. Werden AGB nicht Vertragsbestandteil, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt (§ 306 Abs. 1 BGB). Der Inhalt des Vertrages richtet sich dann gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegen, wie vorliegend, keine dispositiven gesetzlichen Regelungen vor, so ist die, sich durch den Wegfall einer AGB-Klausel ergebende Vertragslücke, durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen (MüKoBGB/Basedow BGB § 306 Rn. 23; Prölss/Martin-Prölss, VVG, 28. Auflage, § 7 Rn 54). Bei fehlender Einbeziehung von Versicherungsbedingungen, werden im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung insoweit die branchenüblichen Musterbedingungen herangezogen (Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Auflage, § 305 Rn. 45). Denn die ersatzlose Streichung der Bedingungen würde den Interessen der Parteien nicht ausreichend Rechnung tragen (vgl. Prölss/Martin-Prölss, VVG, 28. Auflage, § 7 Rn 54). Zudem muss der Versicherungsnehmer redlicherweise auch mit der Geltung derartiger Musterbedingungen rechnen. Da A. 2.7.1. genau A. 2.7.1 der in den Musterbedingungen AKB 2008 des GDV (abgedruckt in: Prölss/Martin-Knappmann, VVG, 28. Auflage, AKB 2008) verwendeten Regelung entspricht, ist die Klausel auch bei fehlender Einbeziehung auf den Vertrag anwendbar.

Auch lagen die Voraussetzungen eines Anspruchs nach A. 2.7.1 vor. Das bei der Beklagten versicherte KfZ wurde unstreitig beschädigt. In Höhe eines Betrages von 3.806,79 € waren die Kosten für die Reparatur grundsätzlich auch erforderlich. Die Erforderlichkeit der Kosten steht insoweit aufgrund der Interventionswirkung des § 68 ZPO fest, ohne dass es insoweit einer weiteren Beweisaufnahme bedurfte, da das Amtsgericht Kaiserslautern im Verfahren 2 C 1285/14 in seinem Urteil die Erforderlichkeit des vom Kläger verfolgten Reparaturweges und der Höhe der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bis auf einen Betrag von 11,44 € brutto rechtskräftig festgestellt hat. An diese Feststellungen ist die Kammer im Rahmen der Interventionswirkung nach § 68 ZPO gebunden. Die Interventionswirkung des § 68 ZPO ist auch von der Berufungsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen (BGH NJW 2014, 1379; BGH NJW 2015, 1948). Die Interventionswirkung nach § 68 ZPO setzt voraus, dass der Streitverkündete dem Rechtsstreit auf Seiten des Streitverkünders beigetreten ist oder dass bei fehlendem Beitritt die Voraussetzungen des § 72 ZPO vorlagen. Die Interventionswirkung ist dagegen nicht davon abhängig, dass sich der Nebenintervenient nach seinem Beitritt tatsächlich durch Abgabe von Erklärungen oder Vornahme von Prozesshandlungen am Verfahren aktiv beteiligt (BeckOK /Dressler, ZPO, 27. Edition, § 68

Rn. 6). Ferner setzt die Interventionswirkung einen Folgeprozess zwischen dem NebenIntervenienten und der Partel voraus, zu deren Unterstützung er im Vorprozess beigetreten ist (BeckOK /Dressler, ZPO, 27. Edition, § 68 Rn. 3). Zudem ist die Interventionswirkung nur zugunsten der Hauptpartel des Folgeprozesses, also der im Erstprozess durch den Beltritt unterstützten Partei, nicht zu deren Lasten und zugunsten des NebenIntervenienten zu berücksichtigen (BGH NJW 2015, 1824; BGH NJW 1987, 1894), wenn im Ausgangsverfahren für den Folgeprozess relevante tatsächliche Feststellungen oder rechtliche Beurteilungen getroffen worden sind (vgl. BGH NJW 2015, 1824 NJW 2015, 559).

Diese Voraussetzungen liegen vorliegend vor. Die jetzige Beklagte ist dem Rechtsstreit damals auf Seiten des Klägers beigetreten, sodass es auf die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Nebenintervention nicht ankommt. Zudem geht es um einen Folgeprozess zwischen dem Nebenintervenienten und der damals unterstützten Partel. In dem im Vorprozess ergangenen rechtskräftigen Urteil hat das Amtsgericht Kaiserslautern zugunsten des jetzigen Klägers auch tragende tatsächliche Feststellungen und eine entsprechende rechtliche Beurteilung abgegeben, die auch für den jetzigen Prozess von Bedeutung sind. So hat das Amtsgericht Kaiserslautern festgestellt, dass die vom Autohaus [REDACTED] vorgenommene Reparatur, insbesondere auch die Erneuerung der Achsteile, notwendig war und daher auch die in Rechnung gestellten Kosten bis auf einen Betrag von 11,40 € brutto, welcher aus Versehen doppelt in Rechnung gestellt worden sei, zur Reparatur der Beschädigung erforderlich waren. Da es auf die Frage der Erforderlichkeit der Achserneuerung und der damit einhergehenden Kosten auch im jetzigen Prozess entscheidend ankommt, greift die Interventionswirkung. Insoweit ist auch unerheblich, dass das Amtsgericht einen Betrag von nur 3.153,08 € zugesprochen hat. Denn die Bindungswirkung bezieht sich gerade nicht nur auf den Tenor, sondern auch die im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen, mithin auf den gesamten, der Rechnung zugrunde gelegten Reparaturweg und Reparaturumfang.

In Höhe von 11,44 € war die Klage dagegen nicht begründet, da es insoweit an der Erforderlichkeit der Kosten fehlte. Zwar greift insoweit die Interventionswirkung gemäß § 68 ZPO zu Lasten des Klägers nicht ein. Jedoch fehlt es aufgrund der rechtskräftigen Aberkennung durch das Amtsgericht an der Erforderlichkeit der Kosten im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten. Denn infolge der rechtskräftigen Aberkennung steht, fest, dass der Kläger diesen Betrag auch nicht dem Autohaus erstatten musste, welches die Reparatur durchgeführt hat.

Von dem zur Reparatur erforderlichen Betrag in Höhe von 3806,79 € muss der Kläger sich allerdings, die unstreitig im Versicherungsvertrag vereinbarten 300 € (§ 314 S. 1 ZPO) Selbstbeteiligung abziehen lassen, sodass ein Anspruch in Höhe von 3.506,79 € verbleibt.

2.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ist auch durchsetzbar. A. 2.17. 1 der AKB der Beklagten, wonach vor Klageerhebung ein Sachverständigenverfahren durchzuführen ist, steht der Durchsetzbarkeit des Anspruchs nicht entgegen, da die Klausel wegen Verstoßes gegen den neuen, Anfang 2016 in Kraft getretenen § 309 Nr. 14 BGB unwirksam ist.

§ 309 Nr. 14 BGB ist vorliegend anzuwenden. Denn bei der Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen, sofern sich nicht aus einer entsprechenden Übergangsvorschrift etwas anderes ergibt. Eine entsprechende Übergangsvorschrift existiert jedoch bezüglich § 309 Nr. 14 BGB nicht, sodass dieser ab seinem Inkrafttreten auch auf ältere Versicherungsverträge anzuwenden ist. Da § 309 Nr. 14 BGB auch schon im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz in Kraft getreten war, braucht auf die Frage, inwieweit eine erst im Berufungsverfahren eingetretene Gesetzesänderung zu berücksichtigen ist, keiner Entscheidung.

§ 309 Nr. 14 BGB ist vorliegend auch einschlägig. Nach dem durch Gesetz vom 19.02.2016 (BGBBl I 254) eingefügten § 309 Nr. 14 BGB ist eine Bestimmung, wonach der andere Vertragspartei seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat, unwirksam. Das Klauselverbot soll ausweislich der Gesetzesbegründung das unbeschränkte Wahlrecht zwischen außergerichtlicher Streitbeilegung und Gang zum Gericht aufrechterhalten und verhindern, dass der Vertragspartner des Verwenders durch die Notwendigkeit einer erneuten Geltendmachung von der Beschreitung des Rechtsweges abgehalten wird (BT-Drs. 18/6904, 74). Erfasst werden ausweislich des Wortlautes daher obligatorische Schlichtungs- und Mediationsklauseln (BeckOK Arbeitsrecht/ Jacobs, 46. Edition § 309 BGB Rn. 43), nach dem Sinn und Zweck der Norm aber auch der dilatorische Klageverzicht (vgl. Hau, MDR 2017, 853). Vorliegend sahen die von der Beklagten verwendeten AKB zwingend die vorherige Entscheidung durch einen Sachverständigenausschuss vor, sodass § 309 Nr. 14 BGB ersichtlich nach seinem Wortlaut und seinem Sinn und Zweck greift und A.2.17.1. der AKB 2008 daher unwirksam ist.

Die Unwirksamkeit der Klausel führt gemäß § 306 Abs. 1 und 2 BGB dazu, dass anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzlichen Vorschriften gelten. Da diese die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens nicht vorsehen, ist der Anspruch des Klägers mangels Vorliegen sonstiger Hindernisse durchsetzbar.

3.

Die 6 € Mahngebühr, die das Autohaus [REDACTED] dem Kläger in Rechnung gestellt hat, kann der Kläger gem. § 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB ersetzt verlangen.

4.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB. Die vom Kläger geltend gemachte Höhe von 413,64 € ist ausgehend von einem Gegenstandswert von 3.506,79 € nicht zu beanstanden.

5.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs.1 ZPO.

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

7.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf §§ 708. Nr. 10, 711, 709 S. 2, 713 ZPO iVm § 26 Nr. 8 EGZPO.

Präsident
des Landgerichts

Richterin
am Landgericht

Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.824,23 € festgesetzt.